



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung - AbfGS -)

vom 15. Dezember 2023

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 07.12.2023 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 121 bis 144) – Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (-Abfallgebührensatzung-) vom 16. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

§ 2 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	40 l-Behälter	308,32 €
2.	60 l-Behälter	352,13 €
3.	80 l-Behälter	399,00 €
4.	120 l-Behälter	507,18 €
5.	180 l-Behälter	674,58 €
6.	240 l-Behälter	844,08 €

Im Falle von § 8 Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 40 l bzw. 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt für die Inanspruchnahme von

•	20 l:	247,88 €
•	30 l:	281,04 €

(„virtuelle“ Behälter).

(2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	40 l-Behälter	361,67 €
2.	60 l-Behälter	415,80 €
3.	70 l-Behälter	461,67 €
4.	80 l-Behälter	473,40 €
5.	110 l-Behälter	595,88 €
6.	120 l-Behälter	605,89 €
7.	180 l-Behälter	813,92 €
8.	240 l-Behälter	1.023,50 €
9.	500 l-Behälter	1.934,87 €
10.	660 l-Behälter	2.325,70 €
11.	770 l-Behälter	2.390,58 €
12.	1.100 l-Behälter	3.242,78 €
13.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	2.052,94 €
14.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	2.613,41 €
15.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	2.824,14 €
16.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	3.842,17 €
17.	3.000 l-Unterflurbehälter	8.274,62 €
18.	5.000 l-Unterflurbehälter	12.145,60 €
19.	3.000 l-Behälter	11.046,87 €
20.	5.000 l-Behälter	14.184,87 €

Im Falle von § 8 Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 40 l bzw. 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt für die Inanspruchnahme von

• 20 l:	287,07 €
• 30 l:	328,11 €

(„virtuelle“ Behälter).

Im Falle von § 8 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 70 l bzw. 110 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt für die Inanspruchnahme von

• 20 l:	328,82 €
• 30 l:	369,87 €
• 40 l:	403,43 €

(„virtuelle“ Behälter).

(3) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 847,51 € bei einmal wöchentlicher Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AbfS).

- (4) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS (Gruppe I, Teil-Service, Gruppe II, Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	40 l-Behälter	39,08 €
2.	60 l-Behälter	47,59 €
3.	70 l-Behälter	52,58 €
4.	80 l-Behälter	57,57 €
5.	110 l-Behälter	76,27 €
6.	120 l-Behälter	81,94 €
7.	180 l-Behälter	120,08 €
8.	240 l-Behälter	158,85 €
9.	500 l-Behälter	309,92 €
10.	660 l-Behälter	370,95 €
11.	770 l-Behälter	404,47 €
12.	1.100 l-Behälter	583,59 €
13.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	344,06 €
14.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	454,16 €
15.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	529,85 €
16.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	756,93 €
17.	3.000 l-Unterflurbehälter	1.402,50 €
18.	5.000 l-Unterflurbehälter	2.337,51 €
19.	3.000 l-Behälter	1.434,02 €
20.	5.000 l-Behälter	2.048,60 €

Im Falle von § 8 Abs. 5 bis 6 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag bei Nutzung eines 40 l, 60 l, 70 l und 110 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt für die Inanspruchnahme von

• 20 l:	25,00 €
• 30 l:	32,94 €
• 40 l:	39,08 €

(„virtuelle“ Behälter).

- (5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziff. 2 AbfS (verschießbare Abfallbehälter - Arzttonnen -) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 um 29,79 € je Behälter und Jahr.
- (6) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Abs. 1 bis 4 und 12 bis 14 entsprechend.

- (7) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach Abs. 2 Ziff. 19 und 20 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.
- (8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht.
- (9) Mit 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr je Entleerung werden berechnet die
1. vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 9 Abs. 4 AbfS),
 2. Entsorgung im Rahmen der offenen Abfuhr (§ 11 Abs. 3 AbfS); Bemessungsgrundlage ist ein 1.100 l-Restmüllbehälter sowie der Grad der Befüllung,
 3. Entsorgung des Inhalts einer falsch befüllten Wertstofftonne (§ 11 Abs. 4 S. 2 AbfS) als Restmüll, und zwar nach der Gebühr für den Restmüllbehälter der gleichen Größe.

Im Falle von S. 1 Ziff. 1 wird zur Abgeltung des logistischen Mehraufwands ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben; bei mehreren Behältern richtet sich der Zuschlag nach dem größten Behälter.

- (10) Im Falle des § 11 Abs. 3 S. 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

Fahrgastschiffen

- | | |
|---|----------|
| • bis 800 qm genutzter Wasserfläche | 157,23 € |
| • über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 314,45 € |
| • über 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 359,53 € |

Hotelschiffen

- | | |
|---|----------|
| • bis 800 qm genutzter Wasserfläche | 209,64 € |
| • über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 419,27 € |
| • über 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 479,02 € |

- (11) Im Falle des § 11 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,40 €.

- (12) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1, 2, 4, 6 bis 8 und S. 2:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 54,12 € |
| 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 74,40 € |
| 3. Transportweg über 40 m: | 99,77 € |

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziff. 9 bis 16:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 104,86 € |
| 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 226,59 € |
| 3. Transportweg über 40 m: | 378,79 € |

- (13) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 bis 8 und S. 2 je angefangene 50 m Transportweg 77,98 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziff. 9 bis 16 je angefangene 50 m Transportweg 295,24 €

- (14) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) ist (§ 10 Abs. 2 AbfS) oder sich Hindernisse darauf befinden (§ 10 Abs. 3 AbfS):

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1, 2, 4, 6 bis 8 und S. 2: 41,76 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziff. 9 bis 16: 96,10 €

- (15) Bei Wechselbehältern (insbesondere Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr

je Abfuhr und Entleerung 309,48 €

und für die Entsorgung je Tonne Abfall 173,81 €

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Abs. 1, 2 und 4.

- (16) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Teil-Service (§ 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 AbfS) für:

- | | |
|-------------------|--------|
| 1. 80 l-Behälter | 1,99 € |
| 2. 120 l-Behälter | 2,17 € |
| 3. 240 l-Behälter | 2,73 € |

(17) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Voll-Service (§ 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 AbfS) für:

1.	80 I-Behälter	2,55 €
2.	120 I-Behälter	2,84 €
3.	240 I-Behälter	3,78 €
4.	770 I-Behälter	8,74 €
5.	1.100 I-Behälter	11,21 €
6.	3.000 I-Behälter	116,63 €
7.	5.000 I-Behälter	136,11 €
8.	3.000 I-Unterflurbehälter	65,41 €
9.	5.000 I-Unterflurbehälter	77,68 €

(18) Der Gebührensatz je Biotonne, die über den querfinanzierten Umfang hinaus aufgestellt wird, beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für 46 Entleerungen im Kalenderjahr

1.	60 I-Behälter	154,96 €
2.	80 I-Behälter	179,51 €
3.	120 I-Behälter	223,40 €
4.	240 I-Behälter	363,30 €

(19) Der Gebührensatz je Biotonne, die über den querfinanzierten Umfang hinaus aufgestellt wird, beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für 46 Entleerungen im Kalenderjahr

1.	60 I-Behälter	169,98 €
2.	80 I-Behälter	196,19 €
3.	120 I-Behälter	241,87 €
4.	240 I-Behälter	389,48 €
5.	500 I-Behälter	751,22 €
6.	660 I-Behälter	945,82 €

(20) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 9 S. 1 erhoben.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 15.12.2023

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker